

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziale Dienste, M.A.
Hochschule: Universität Hildesheim
Standort: Hildesheim
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Fehlende Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang sind für alle Prüfungsformen zu ergänzen. (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Das Diploma Supplement der beiden Masterstudiengänge muss mit seinen studiengangsspezifischen Informationen den Aussagen der jeweiligen, aktuellen Ordnungen sowie auf formaler Ebene der aktuellen Vorlage fürs Diploma Supplement von HRK und KMK entsprechen (s. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>). (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Auflage 3: Es wird erwartet, dass auch die Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge eine Regelung aufweisen zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen von bis zu 50 % der im Rahmen eines Studiengangs nachzuweisenden Kompetenzen. Für diese Form der Anrechnung wird i.d.R. die Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau sowie des Umfangs geprüft. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Auflage 4: Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern muss hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Zusätzlich muss der betriebliche Lernort in geeigneter Form bei der systematischen Qualitätssicherung und Entwicklung berücksichtigt werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Dennoch sah der Akkreditierungsrat hinsichtlich der vertraglichen Verzahnung Grund zur Abweichung und redaktionellen Anpassung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

I. Auflagen

Auflage 1 – Modularisierung (§7 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 1 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 20.

Auflage 2 – Diploma Supplement (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Zur Begründung der Auflage siehe Seite 19 des Akkreditierungsberichts.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage des Gutachtergremiums (oder Agentur) an, passt sie jedoch hinsichtlich der bestehenden Spruchpraxis geringfügig an.

Auflage 3 – Anrechnung außerhochschulischer Leistungen (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 3 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 21.

Auflage 4 - Dual (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: „Es wird ein Konzept bzw. Leitfaden benötigt, der besser darstellt, wie die systematische Verzahnung der Lernorte funktioniert, insbesondere hinsichtlich des verbindlichen Beitrages aus der Praxis. Dabei müssen zum einen die realistischen Erwartungen an die Praxispartner besser definiert werden und zum anderen auch ein verbindlicher regelmäßiger Austausch der Hochschulen mit den Einrichtungen festgelegt werden. Zudem wäre eine Kriterienliste wünschenswert, nach der die Eignung einer Einrichtung als außerhochschulischer Lernort transparent bewertet wird. Das Konzept/der Leitfaden könnte auch den Aspekt der Qualitätssicherung in geeigneter Form aufgreifen. Alternativ müsste sonst separat definiert werden, wie die Hochschule die Qualitätssicherung des Studiums am Praxisort garantiert.“

Zur Begründung der Auflage 4 siehe Seiten 48-49 des Akkreditierungsberichts.

Das Gutachtergremium hält bezüglich des besonderen Profilanspruchs „dual“ folgendes Monitum fest: „Allerdings scheinen die Erwartungen an den Lernort Praxis, bzw. dem Kooperationspartner noch sehr vage. Es scheint sehr abhängig davon zu sein, wie gut es den Studierenden selbst gelingt, den geforderten Input seitens der Einrichtung zu erhalten. Hier wird ein Konzept bzw. Leitfaden benötigt, der besser darstellt, wie die systematische Verzahnung der Lernorte funktioniert und dabei auch die Erwartungen an die Praxispartner besser definiert.“ (Akkreditierungsbericht, S. 48)

Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Tenor des Gutachtergremiums grundsätzlich an, stellt jedoch fest, dass die Zusammenarbeit zwischen Praxispartnern und Hochschule in keiner geeigneten Form vertraglich geregelt ist. Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“ regelt in § 2 Abs. 1b, dass „das Nachweisdokument über die Bereitschaft des Arbeitgebers zum Dualen Studium des/der Bewerber*in „Erklärung zur Bewerbung für den berufsintegrierenden Dualen Master Studiengang „Soziale Dienste“ eingereicht werden muss. Dieses Dokument stellt jedoch keinen schriftlichen Vertrag zwischen Praxispartner und der Hochschule dar, sondern eine Einverständniserklärung seitens des Arbeitgebers, dass die vertraglichen und arbeitsplatzbezogenen Voraussetzungen für den dualen Studiengang bekannt sind und diese im Falle einer Zulassung des betroffenen Studierenden erfüllt werden. Das Dokument wird nur von der Praxisstelle unterschrieben und enthält keine genauen Regelungen über die organisatorische und vor allem inhaltlichen Verzahnung der Lernorte. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass eine Absichtserklärung für eine Zusammenarbeit, ohne dass Details festgelegt würden, nicht ausreichend sei, um eine geforderte vertragliche Verzahnung zu gewährleisten.

Der Akkreditierungsbericht erklärt auf Seite 47, dass zusätzlich der Studienkooperationsvertrag zwischen Praxiseinrichtung und Studierenden der Hochschule zur Immatrikulation der Studierenden vorgelegt werden muss, welcher die gemeinsame Durchführung des berufsintegrierenden dualen Masterstudiengangs festhält. Die Hochschule gibt zwar den Wortlaut des Studienvertrages vor und hat als Zulassungsvoraussetzung definiert, dass ein unterschriebener Studienvertrag vorgelegt werden muss. Unterzeichnet wird der Vertrag allerdings nur von den einzelnen Studierenden und dem Betrieb. Die Beziehungen zwischen Hochschule und Praxispartnern sind dem Anschein auch nicht über gesonderte Kooperationsverträge geregelt. So stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung fest, dass die Webseite der Hochschule hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarung folgendes bewirkt: „Es besteht kein schriftlicher Vertrag zwischen Ihnen als Arbeitsgeber und uns als Hochschule. Dies sichert beiden Institutionen die größtmögliche Freiheit unter Voraussetzung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zu. Das Vertragsverhältnis besteht nur zwischen Ihnen und der/dem zukünftigen dual Studierenden“ (<https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/studium-lehre/studiengaenge/ma-soziale-dienste/informationen-fuer-arbeitgeber/> [letzter Zugriff 18.02.2025]).

Da die Hochschule im Zweifelsfall für die Qualität und die Umsetzung des Studiengangskonzepts bürgt, ist eine vertragliche Regelung der Kooperationsbeziehungen mit den Praxispartnern essenziell. Dabei muss insbesondere die organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte festgeschrieben werden. In diesem Sinne fordert die Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO, die mangels einer eigenen Begründung auch für die Nds. StudAkkVO gilt, explizit eine vertragliche Verzahnung zwischen Hochschule und Betrieb. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und betrieblichen Kooperationspartnern muss also auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung der Lernorte in geeigneter Form vertraglich geregelt werden.

Im Hinblick auf die vom Gutachtergremium angemerkteten Aspekte der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung des betrieblichen Lernorts (S. 52 des Akkreditierungsberichts) kann der Akkreditierungsrat aus diesem Grund auch keine einschlägige Regelung zwischen Hochschule und Betrieb entnehmen und schließt sich diesbezüglich dem Gutachtergremium an. Die Hochschule muss insofern sicherstellen, dass der Lernort Betrieb bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs in geeigneter Form berücksichtigt wird.

Der Akkreditierungsrat erweitert daher die Auflage des Gutachtergremiums und passt diese redaktionell wie folgt an:

„Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern muss hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Zusätzlich muss der betriebliche Lernort in geeigneter Form bei der systematischen Qualitätssicherung und Entwicklung berücksichtigt werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen.“

Der Akkreditierungsrat möchte darauf hinweisen, dass verbindlich geregelt sein muss, welche Rolle die Praxispartner im Studiengangskonzept innehaben, d.h. es muss im Vertrag klar benannt werden, was die Praxispartner inhaltlich zum Studiengang beitragen (inhaltliche Verzahnung der Lernorte). Außerdem müssen im Vertrag die (studien-)organisatorischen Aspekte (bspw. Gewährleistung der zeitlichen Vereinbarkeit von Studium und Praxistätigkeit) festgelegt werden.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme äußert sich die Hochschule zu Auflage 4.

Zu Auflage 4 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

"Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern muss hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Zusätzlich muss der betriebliche Lernort in geeigneter Form bei der systematischen Qualitätssicherung und Entwicklung berücksichtigt werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule bittet in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss darum, eine Auflagenerfüllungsfrist von zwei bis drei Jahren anzusetzen. Die Hochschule begründet dies damit, dass diese "mit den Praxispartnern die neuen Verfahren gemeinsam entwickeln möchten und gleichzeitig auch Übergangszeiten ermöglichen wollen". Des Weiteren erläutert sie, dass "[e]s [...] sich

organisational immer als eine Herausforderung [stellt], wenn etablierte Kooperationsformen grundlegend verändert werden müssen."

Dieser Bitte kann der Akkreditierungsrat jedoch nicht entsprechen. Die Auflage, die organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte in geeigneter Form vertraglich zu regeln, ist hinsichtlich des Profilmerkmals "dual" eine essenzielle Standardauflage, die in vergleichbaren Fällen immer mit der in der Studienakkreditierungsverordnung verankerten Standardfrist von einem Jahr ausgesprochen wurde und in der Regel auch in diesem Zeitraum erfüllt werden konnte. Im Rahmen der Stellungnahme wurden keine nachvollziehbaren Gründe dargelegt, die eine abweichende Behandlung dieses Einzelfalls und eine frühzeitige Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist über das übliche Maß hinaus vor dem Auslaufen der ersten Frist rechtfertigen würden.

Sollte die Universität Hildesheim dennoch in zeitlichen Verzug kommen, besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt einen begründeten Antrag auf eine *angemessene* Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist zu stellen.

Da die Stellungnahme keine weiteren Ausführungen zum eigentlichen Gegenstand der Auflage enthält, wird die Auflage dementsprechend erteilt.

